

**Änderungen der Studien-, Zwischenprüfungs-, Schwerpunktbereichs-,
MJI-Studien- und Prüfungs- sowie der Nebenfachordnung des
Fachbereichs 01**

FBR: 16.01.2013

Inhaltsverzeichnis:

Synopse.....	Seite 1
I. Studienordnung.....	Seite 1
II. Zwischenprüfungsordnung.....	Seite 9
III. Schwerpunktbereichsordnung.....	Seite 15
IV. MJI-Studienordnung.....	Seite 25
V. MJI-Prüfungsordnung.....	Seite 30
VI. Nebenfachordnung.....	Seite 36
Begründung.....	Seite 61

– Synopse –

I. Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis zur Studienordnung wird wie folgt geändert:

...

§ 16 VerweisungenGeltung

§ 17 GeltungÜbergangsvorschrift

§ 18 ÜbergangsvorschriftInkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

...

2. § 5 Abs. 2 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Das Studium umfasst die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer und die Veranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 4 Abs. 1 Schwerpunktbereichsordnung. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2 sowie § 3 Abs. 2 Schwerpunktbereichsordnung und Anlage 2 Schwerpunktbereichsordnung.

– neue Fassung –

Das Studium umfasst die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer und die Veranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 4 Abs. 1 Schwerpunktbereichsordnung. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2 dieser Studienordnung, sowie § 3 Abs. 2 Schwerpunktbereichsordnung und Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

3. § 6 Abs. 1, 3 und 6 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine Unterrichtsbelastung von 22 - 24 Semester-Wochenstunden angelegt, um den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten zu gewährleisten.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Veranstaltungen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, Repetitorien, Examinatorien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(6) Die Vertiefungsveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich sollen im 6. und 7. Semester besucht werden.

– neue Fassung –

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine vorgesehene Unterrichtsbelastung von ~~22 – 24~~ Semester-Wochenstunden angelegt, die den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten zu gewährleisten.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Veranstaltungen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, ~~Repetitorien, Examinatorien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften~~ (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(6) Die Vertiefungsveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich sollen bei Studienbeginn im Wintersemester im 5. und 6., bei Studienbeginn im Sommersemester im 6. und 7. Semester besucht werden.

4. § 10 Abs. 2 und 8 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen:

- a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Auf-

– neue Fassung –

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen:

- a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Auf-

sichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;

- b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht.

Es sind jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt wahlweise entweder in der den Klausuren eines Semesters unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.

Wer bei unmittelbar aufeinanderfolgender ernsthafter Teilnahme an einer Hausarbeit und mindestens einer Klausur eines Semesters nur die Hausarbeit oder die Klausur besteht, kann an der nächsten angebotenen Hausarbeit oder den Klausuren des nächsten Semesters unter Anrechnung der bestandenen Leistung erneut teilnehmen. Wird hierbei die noch fehlende Leistung erbracht, so wird der Schein für die Übung erteilt, in der die letzte Leistung erbracht wurde.

Wer die Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden hat, kann an der Hausarbeit des nächsten Semesters zur einmaligen Notenverbesserung teilnehmen;

- c) ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs;
- d) ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 JAG für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Studiendekan.

sichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;

- b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht.

Es sind jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt wahlweise entweder in der den Klausuren eines Semesters unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.

Wer bei unmittelbar aufeinanderfolgender ernsthafter Teilnahme an einer Hausarbeit und mindestens einer Klausur eines Semesters nur die Hausarbeit oder die Klausur besteht, kann an der nächsten angebotenen Hausarbeit oder den Klausuren des nächsten Semesters unter Anrechnung der bestandenen Leistung erneut teilnehmen. Wird hierbei die noch fehlende Leistung erbracht, so wird der Schein für die Übung erteilt, in der die letzte Leistung erbracht wurde.

Wer die Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden hat, kann an der Hausarbeit des nächsten Semesters zur einmaligen Notenverbesserung teilnehmen;

- c) ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs;
- d) ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 JAG für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt

der Studiendekan.

(8) Leistungsnachweise nach Absatz 2 lit. a bis c können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 2 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 Schwerpunktbereichsordnung trifft die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden.

(8) Leistungsnachweise nach Absatz 1, Absatz 2 lit. a bis c können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 2 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 Schwerpunktbereichsordnung trifft die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden.

5. § 11 Abs. 2 StO erhält folgende Fassung, Abs. 3 wird wie folgt eingefügt, Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung, Abs. 4 wird zu Abs. 5:

– alte Fassung mit Änderungen –

(1) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Prüflingen, die durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

(3) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene im Sinne des § 10 Absatz 2 b) dieser Studienordnung beträgt für Klausu-

– neue Fassung –

(1) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Prüflingen, die durch haus- oder fach- ~~amtsärztliches~~ Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

(3) Die Obergrenze einer Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 50 % der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.

~~(43) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene im Sinne des § 10 Absatz 2 b) dieser Studienordnung beträgt für~~

ren längstens 90 Minuten und für Hausarbeiten längstens zwei Wochen. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(4) Über einen Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

~~Klausuren längstens 90 Minuten und für Hausarbeiten längstens zwei Wochen.~~ Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit gemäß § 10 Absatz 2 b) dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(~~5~~4) Über einen Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

6. § 12 Abs. 3 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 und 3 c) vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Diese bestimmen die Art des Leistungsnachweises.

– neue Fassung –

Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 und 3 c) vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ~~iese~~ bestimmen die Art des Leistungsnachweises.

7. § 14 Abs. 2 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn es Semesters veranstaltet.

– neue Fassung –

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

8. § 18 StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Für Studentinnen und Studenten, die sich nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2592) bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gelten bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Vorschriften der Studienordnung weiter.

– neue Fassung –

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten der Studienplan A und B (Anlage 2) in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom 10.05.2011 und der Studienplan C (Anlage 2) in der aktuellen Fassung.~~Für Studentinnen und Studenten, die sich nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2592) bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gelten bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Vorschriften der Studienordnung weiter.~~

9. Anlage 1, Erläuterung 4 zur StO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung haben die Aufgabe, die in den Pflichtfachveranstaltungen gelehrten Gegenstände einer besonderen Vertiefung für Studierende fortgeschrittener Semester zu unterziehen.

Der Fachbereich ist bemüht, Vertiefungsveranstaltungen in einer Abfolge anzubieten, die eine systematische Wiederholung und Vertiefung des Rechtsstoffes der Pflichtfächer gestattet. Sie sind im Studienplan mit <WvV Exa> gekennzeichnet.

– neue Fassung –

Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung haben die Aufgabe, die in den Pflichtfachveranstaltungen gelehrten Gegenstände einer besonderen Vertiefung für Studierende fortgeschrittener Semester zu unterziehen.

Der Fachbereich ist bemüht, Vertiefungsveranstaltungen in einer Abfolge anzubieten, die eine systematische Wiederholung und Vertiefung des Rechtsstoffes der Pflichtfächer gestattet. Sie sind im Studienplan mit <WvV Exa> gekennzeichnet.

10. Nach Anlage 1, Erläuterung 4 zur StO wird das Wort „entfällt“ ersatzlos gestrichen.

11. Anlage 2, Abschnitt A zur StO erhält folgende Fassung:

Pflichtfächer 1. - 6. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester

[1.–4. Semester ...]

5. Semester:

PF/GI F	Methodenlehre der Rechtswissenschaft ²	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Handelsrecht	2

PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
	Semesterwochenstunden	14

[6. Semester: ...]

¹Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“ ~~und~~ „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

²Zweijähriger Turnus.

Hinweis: ~~Die Fortgeschrittenen~~ Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Recht finwerden im jedem weiligen Folge Semester stattwiederholt.

12. Anlage 2, Abschnitt B zur StO erhält folgende Fassung:

Pflichtfächer 1. - 6. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester

[1. Semester: ...]

2. Semester:

PF/GI F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ¹	2
PF	Strafrecht <u>Allgemeiner Teil</u> dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
	Semesterwochenstunden	18

[3. Semester: ...]

4. Semester:

PF/ <u>GI</u> F	Methodenlehre der Rechtswissenschaft ²	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2

PF Z	Strafrecht Besonderer Teil II	4
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
	Semesterwochenstunden	22

[5., 6. Semester ...]

¹Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“ und „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

²Zweijähriger Turnus.

Hinweis: ~~Die Fortgeschrittenen~~ Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Recht ~~fin~~ werden ~~im~~ jedem weiligen Folges Semester stattwiederholt.

13. Anlage 2, Abschnitt C zur StO erhält folgende Fassung:

Vertiefungsveranstaltungen in den Pflichtfächern des UniRep, die gleichzeitig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dienen

Bei Studienbeginn im Wintersemester:

7. Semester (Wintersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

8. Semester (Sommersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

Bei Studienbeginn im Sommersemester:

8. Semester (Wintersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4

V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

9. Semester (Sommersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

II. Zwischenprüfungsordnung

1. § 1 Abs. 2 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben.

– neue Fassung –

Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ~~Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben.~~

2. § 2 Abs. 3 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.

– neue Fassung –

Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend istsind.

3. § 4 Abs. 2–4 und 5 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden.

– neue Fassung –

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde

Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der „Verordnung über eine Noten-Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

(4) Schwerbehinderten Prüflingen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen können erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(5) Prüflingen, die durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der „Verordnung über eine Noten-und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung“ in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

(4) Schwerbehinderten Prüflingen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen ~~sind~~können erforderliche Hilfen zu gestattet ~~und gemäß § 6 Abs. 1~~ zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewährt ~~werden~~.

(5) Prüflingen, die durch haus- oder fach-amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer~~wegen länger andauernder oder ständiger~~ Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit (§ 6 Abs. 1) zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.

4. § 5 Abs. 2 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

– neue Fassung –

Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“ die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
 - in der Lehrveranstaltung „Schuldrecht“ das Schuldrecht,
 - in der Lehrveranstaltung „Sachenrecht“ das Sachenrecht,
 - in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: Organisationsrecht“ das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
 - in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: Grundrechte“ die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
 - in der Lehrveranstaltung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - in der Lehrveranstaltung „Strafrecht II“ die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
 - in der Lehrveranstaltung „Strafrecht III“ die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.
- in der Lehrveranstaltung „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“ die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
 - in der Lehrveranstaltung „Schuldrecht“ das Schuldrecht,
 - in der Lehrveranstaltung „Sachenrecht“ das Sachenrecht,
 - in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: StaatsoOrganisationsrecht“ das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
 - in der Lehrveranstaltung „Verfassungsrecht: Grundrechte“ die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
 - in der Lehrveranstaltung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - in der Lehrveranstaltung „Strafrecht Besonderer Teil I“ die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
 - in der Lehrveranstaltung „Strafrecht Besonderer Teil II“ die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

5. § 6 Abs. 1, 4 und 6 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 90 Minuten.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Abs. 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Abs. 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein gesonderter Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(6) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995“ (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als

– neue Fassung –

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 50 % der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit 90-Minuten.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Absatz- 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Absatz- 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein gesonderter Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(6) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995“ (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als

Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, ~~oder~~ wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachamtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt ~~haben~~ oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachamtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

6. § 7 Abs. 1 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.

– neue Fassung –

Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

7. § 8 Abs. 3 ZwPrO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung.

– neue Fassung –

Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 ~~Absatz 2~~ dieser Ordnung.

III. Schwerpunktbereichsordnung

1. § 3 Abs. 6 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs;
2. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
3. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er in keinem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung, das erste juristische Staatsexamen oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.
4. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob sie oder er an einer anderen deutschen Universität die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat.

– neue Fassung –

Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag ~~ist~~^{sind} beizufügen:

- ~~1. eine Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs;~~
- ~~2. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen~~
- ~~3. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er in keinem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung, das erste juristische Staatsexamen oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.~~
- ~~4. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob sie oder er an einer anderen deutschen Universität die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat.~~

Ein erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität wird als erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gewertet. Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

Ein erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität wird als erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gewertet. Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

2. § 7 Abs. 1 und 3 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne wie die staatliche Pflichtfachprüfung oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne abgelegt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Zuteilung zum Schwerpunktbereich;
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich;
3. eine Aufstellung der aus dem Schwerpunktbereich belegten Wahlveranstaltungen;

– neue Fassung –

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der erstmaligen staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne wie die erstmalige staatliche Pflichtfachprüfung oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne erstmalig abgelegt werden. Meldet sich ein Prüfling nicht spätestens zur erstmaligen Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung in der der erstmaligen staatlichen Pflichtfachprüfung unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch gemäß § 18 als nicht unternommen, im regulären Versuch als erstmalig nicht bestanden.

(3) Dem Antrag ~~ist~~sind beizufügen:

- ~~1. ein Nachweis über die Zuteilung zum Schwerpunktbereich;~~
- ~~2. der~~ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich beizufügen;
- ~~3. eine Aufstellung der aus dem Schwerpunktbereich belegten Wahlveranstaltungen;~~

- | | |
|---|--|
| <p>4. eine Erklärung darüber, ob ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits in einer vorhergehenden Prüfungskampagne vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gestellt wurde;</p> | <p>4. eine Erklärung darüber, ob ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits in einer vorhergehenden Prüfungskampagne vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gestellt wurde;</p> |
| <p>5. eine Erklärung über ein früheres Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung.</p> | <p>5. eine Erklärung über ein früheres Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung.</p> |

3. § 8 Abs. 1 bis 3 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Absatz 5 und 12 Absatz 5 nicht möglich.

(2) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen können erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die Obergrenze einer Verlängerung beträgt zwei Wochen.

(3) Prüflingen, die durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

– neue Fassung –

(1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Absatz 6~~5~~ und 12 Absatz 5 nicht möglich.

(2) Schwerbehindertenen Prüflingenen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die Obergrenze einer Verlängerung beträgt zwei Wochen.

(3) Prüflingen, die durch haus- oder fach-amtsärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge erhalten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die oder der Vorsitzende kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines

amtsärztlichen Attests verlangen.

4. § 9 Abs. 1 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Absatz 1 Satz 4 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 2. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

– neue Fassung –

Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Absatz 1 Satz 54 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 2. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

5. § 11 Abs. 3 und 4 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge nur insoweit in Anspruch nehmen, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. § 13 Absätze 1 und 2 bleibt unberührt.

– neue Fassung –

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab dem für die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit festgesetzten Termin~~Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins.~~ Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) beträgt zwei Wochen. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) nur insoweit in Anspruch nehmen, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbil-

derung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. § 13 ~~Absätze 1 und 2~~ bleibt unberührt.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat und die Anzahl von 42.000 nach § 11 Abs. 2 der „Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“ zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat, ~~und die Anzahl von 42.000 nach § 11 Abs. 2 der „Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“ zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird~~ und schriftliche und elektronische Fassung der Hausarbeit identisch sind.

6. § 12 Abs. 1, 3, 5 und 6 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als insgesamt nicht bestanden. Für die Bewertung gilt § 14 Abs. 3 dieser Ordnung.

(3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen.

(5) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung versäumt und dies entsprechend § 11 Absatz 5 zu vertreten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Hat der Prüfling die Versäumung nicht zu vertreten, ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 dieser Ordnung bleibt in diesem Fall bestehen.

(6) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme

– neue Fassung –

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als insgesamt nicht bestanden. Für die Bewertung gilt § 14 ~~Absatz~~- 3 dieser Ordnung.

(3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Ihr möglicher Prüfungsgegenstand ~~Sie~~ erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen.

(5) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung versäumt und dies entsprechend § 11 Absatz ~~6~~ 5 zu vertreten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Hat der Prüfling die Versäumung nicht zu vertreten, ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 ~~Absatz 7~~ Absatz 7 dieser Ordnung bleibt in diesem Fall bestehen.

(6) Nach Maßgabe der räumlichen Verhält-

der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

7. § 17 SBO erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen ist, die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

– neue Fassung –

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen ist, die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Wird Beschwerde nach § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Widerspruch nach § 21 Abs. 2 Satz 1 eingelegt, können die Prüfungsakten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erneut eingesehen werden. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

8. § 18 Abs. 2 SBO wird wie folgt eingefügt, Abs. 2 wird zu Abs. 3 und Abs. 3 zu Abs. 4:

– alte Fassung –

– neue Fassung –

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12

des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,

- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung gem. § 13 für nicht bestanden erklärt wurde.

(3) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

(32) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung gem. § 13 für nicht bestanden erklärt wurde.

(43) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 ausgegeben wird begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

9. § 22 Abs. 2 SBO erhält folgende Fassung, Absätze 3–8 werden ersatzlos gestrichen:

(2) § 3 Absatz 6 Satz 3 ~~Nummer 2~~ dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.

~~(3) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 1 (Gestaltung und Verfahren im deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit folgender Maßgabe fort: Sofern die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Nationales und Internationales Verfahrensrecht im Familien- und Erbrecht (einschl. FGG)“ ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 1 noch nicht belegt wurde, ist diese durch die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht“ gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen.~~

~~(4) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 4 (Europäisierung und Internationalisierung des Rechts) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 4 noch nicht~~

~~belegten Schwerpunktpflichtveranstaltungen wie folgt durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen sind: „Europarecht III (Ausgewählte Politiken der EG/ EU)“ durch „Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO)“, „Völkerrecht I (Grundlagen)“ durch „Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)“ sowie „Europa- und Völkerrecht in der Entscheidungspraxis“ durch „Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa)“. Wurde die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europa- und Völkerrecht in der Entscheidungspraxis“ bereits belegt, kann die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa)“ weiterhin als Schwerpunktwahlveranstaltung i. S. d. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 ausgewählt werden. Anstelle von noch nicht belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen können nach Angebot wie folgt neue solche gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 ausgewählt werden: „Europarecht V (Europäischer Grund- und Menschenrechtsschutz)“ anstelle von „Europäisches Verfassungsrecht“ sowie „Völkerrecht II (Recht der Vereinten Nationen)“ anstelle von „Völkerrecht II“.~~

~~(5) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 5 (Planung, Umwelt, Wirtschaft und Verwaltung) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 noch nicht belegten Schwerpunktpflichtveranstaltungen wie folgt durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen sind: „Bau- und Planungsrecht“ durch „Planungsrecht“, „Umweltrecht I (Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes, Immissionsschutzrecht)“ durch „Umweltrecht I“ sowie „Wirtschaftsverwaltungsrecht I (Wirtschaftsverfassungsrecht, Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht, Subventionsrecht)“ durch „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“. Die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 noch nicht belegte Schwerpunktpflichtveranstaltung „Kommunalrecht“ wird übergangsweise letztmalig im Sommersemester 2009 angeboten. Die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Umweltrecht II“ kann als Schwerpunktwahlveranstaltung i. S. d. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 ausgewählt werden, sofern sie nicht bereits als solche ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 belegt wurde. Anstelle von noch nicht belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen können nach Angebot wie folgt neue solche gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 ausgewählt werden: „Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO)“ anstelle von „Europarecht III (Ausgewählte Politiken der EG/ EU)“, „Öffentliches Wirtschaftsrecht II“ anstelle von „Wirtschaftsverwaltungsrecht II“.~~

~~(6) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 6 (Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Strafjustiz“) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die bisherigen Schwerpunktpflichtveranstaltungen durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 12.1.2008 wie folgt zu ersetzen sind, sofern diese ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 6 noch nicht belegt wurden: „Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdog-~~

matisch und empirisch)“ durch „Strafverfahrenswissenschaft“ sowie „Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Pflichtfach“ durch „Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Lehrinhalt in den Vorlesungen Strafrecht I, II und III“.

(7) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 7 (Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Kriminologie“) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit folgender Maßgabe fort: Sofern die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch)“ ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 7 noch nicht belegt wurde, ist diese durch die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafverfahrenswissenschaft“ gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen. Die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 7 noch nicht belegte Schwerpunktpflichtveranstaltung „Jugendstrafrecht“ ist durch die neue Schwerpunktwahlveranstaltung „Jugendstrafrecht“ sowie die Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafvollzug“ durch die neue Schwerpunktwahlveranstaltung „Strafvollzug“ jeweils aus dem Schwerpunktbereich 6 zu ersetzen.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nur im Falle eines ab dem 01.04.2009 durchgehend bestehenden Prüfungsanspruches bei Erbringung aller gem. § 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuches der Schwerpunktbereichsprüfung bis zum 01.01.2011, im Falle der §§ 16 und 18 dieser Ordnung längstens jedoch bei vollständiger Erbringung aller Teilleistungen bis zum 01.01.2012.

10. Anlage 2 zur Schwerpunktbereichsordnung erhält folgende Fassung:

Studienplan für Schwerpunktbereichsstudium und UniRep

I. Bei Studienbeginn im Wintersemester

5. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 6 SWS

6. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 10 SWS

7. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 184 SWS

8. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 184 SWS

II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

6. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 6 SWS

7. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 10 SWS

8. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 184 SWS

9. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 184 SWS

IV. MJI-Studienordnung

1. § 2 StO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJI in der Regel acht Semester. Auf die Dauer werden Studienzeiten angerechnet, die im Studiengang zur ersten juristischen Staatsprüfung oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, daß sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

– neue Fassung –

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJI in der Regel acht Semester. Auf die Dauer werden Studienzeiten angerechnet, die im Studiengang zur Ersten juristischen Staatsprüfung (vgl. § 1 Abs. 1 JAG) oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, ~~daß~~ sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

2. § 4 Abs. 1 und 2 StO/MJI erhält folgende Fassung, Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

– alte Fassung –

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 35 und 36 HHG).

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen¹.

– neue Fassung –

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ ~~54~~ 35 und ~~36~~ HHG).

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gie-

Dem Zulassungsantrag ist eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beizufügen, daß die obligatorische Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat. Studierende, die die erstmalige Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium im Studiengang MJJ beantragen, werden von diesem Erfordernis befreit. Sie haben die obligatorische Studienberatung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 PrüfO / MJJ zu Beginn ihres ersten Studienseesters zu beantragen.

ßen¹. Dem Zulassungsantrag ~~solli~~st eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beigezuefügt werden, ~~daß~~ die ~~obligatorische~~ Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat. ~~Studierende, die die erstmalige Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium im Studiengang MJJ beantragen, werden von diesem Erfordernis befreit. Sie haben die obligatorische Studienberatung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 PrüfO / MJJ zu Beginn ihres ersten Studienseesters zu beantragen.~~

(3) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach der PrüfO / MJJ oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

3. § 6 Abs. 1, 3, 6 und 8 StO/MJJ erhält folgende Fassung, Abs. 6 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen:

– alte Fassung –

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluß regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die

– neue Fassung –

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die

¹ Bewerbungen um Zulassung sind an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen, zu richten.

Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, daß die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJI ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. Bis zur Hälfte des ausländischen Studienjahres kann auch durch ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkanntes Praktikum im Ausland oder bei einer internationalen Organisation erbracht werden, das mit den Studien- und Prüfungsfächern verbunden ist.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, daß

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgegliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende Veranstaltungen angeboten werden;

Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, ~~daß~~ die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJI ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. ~~Bis zur Hälfte des ausländischen Studienjahres kann auch durch ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkanntes Praktikum im Ausland oder bei einer internationalen Organisation erbracht werden, das mit den Studien- und Prüfungsfächern verbunden ist.~~

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, ~~daß~~

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgegliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende

- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden;
- f) die Zahl und Ausrichtung der Unterrichtsveranstaltungen in den Wahlfachgruppen nach Abschluß einer ausreichenden Erprobung dem an anderen Fachbereichen üblichen Umfang angepaßt werden.

- Veranstaltungen angeboten werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden;
- ~~f) die Zahl und Ausrichtung der Unterrichtsveranstaltungen in den Wahlfachgruppen nach Abschluß einer ausreichenden Erprobung dem an anderen Fachbereichen üblichen Umfang angepaßt werden.~~

4. § 7 Abs. 3 StO/MJI erhält folgende Fassung, Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen:

– alte Fassung –

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an zwei rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung mit schriftlichen Arbeiten gem. § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden. Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

(5) Im Leistungsnachweis, der in einer Übung erteilt wird, werden die für den Scheinerwerb erforderlichen zwei besten Arbeiten im Übungsschein aufgeführt. Auf Antrag werden weitere Arbeiten, die im Verlauf der Übung bewertet worden sind, aufgeführt.

– neue Fassung –

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem ~~zwei~~ rechtswissenschaftlichen Seminar ~~Veranstaltungen~~ internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung ~~mit schriftlichen Arbeiten gemäß~~ § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden. Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

~~(5) Im Leistungsnachweis, der in einer Übung erteilt wird, werden die für den Scheinerwerb erforderlichen zwei besten Arbeiten im Übungsschein aufgeführt. Auf Antrag werden weitere Arbeiten, die im Verlauf der Übung bewertet worden sind, aufgeführt.~~

5. § 8 Abs. 2 StO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, daß sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wie viel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, daß sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, daß keine

– neue Fassung –

Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, dass sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wie viel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, dass keine

Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.

6. § 9 Abs. 3 StO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:

- a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJJ oder zur ersten juristischen Staatsprüfung,
- b) bei Studienschwierigkeiten,
- c) vor und nach einem Studienwechsel,
- d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,
- e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
- f) bei der Entscheidung über die Auswahl der Wahlstation im Rahmen der praktischen Studienzeit, die Ausrichtung des Auslandsstudiums oder eines Praktikums im Ausland oder in einer internationalen Organisation.

– neue Fassung –

Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:

- a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJJ oder zur Eersten juristischen StaatspPrüfung,
- b) bei Studienschwierigkeiten,
- c) vor und nach einem Studienwechsel,
- d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,
- e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
- f) bei der Entscheidung über die Auswahl der Wahlstation im Rahmen der praktischen Studienzeit und, die Ausrichtung des Auslandsstudiums ~~oder eines Praktikums im Ausland oder in einer internationalen Organisation.~~

7. § 10 Abs. 2 StO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 der PrüfO/MJI.

– neue Fassung –

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 ~~der~~ PrüfO/MJI.

8. § 11 StO/MJI wird wie folgt eingefügt, § 11 wird zu § 12 StO/MJI:

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

V. MJI-Prüfungsordnung

1. § 1 Abs. 2 und 3 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung, Abs. 4 wird (an dieser Stelle) gestrichen (und als Abs. 3 in § 4 StO/MJI eingefügt):

– alte Fassung –

(2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang MJI als Ergänzungsstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss Erste Prüfung erwerben.

(3) Der Wahl des Studiengangs MJI für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, muss eine obligatorische Studienberatung vorausgehen. Diese ist so rechtzeitig zu beantragen, dass sie vor den Antrag auf Zulassung zur Prüfung liegt.

(4) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung nicht bestanden hat.

– neue Fassung –

(2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristinnen und Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis als Ergänzungsstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss der Ersten Prüfung erwerben.

(3) Der Wahl des Studiengangs Magister / Magistra Juris Internationalis für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, soll ~~muss~~ eine obligatorische Studienberatung vorausgehen. ~~Diese ist so rechtzeitig zu beantragen, dass sie vor den Antrag auf Zulassung zum Studium~~ Prüfung liegt.

~~(4) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung nicht bestanden hat.~~

2. § 2 Abs. 3 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ geprüft worden ist, erstreckt sich die Zusatzprüfung

– neue Fassung –

Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europarechtäisierung und Internationalisierung des Rechts“ geprüft worden ist, er-

im Studiengang Magister Juris Internationalis auch auf diesen.

streckt sich die Zusatzprüfung im Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis auch auf diesen.

3. § 3 Abs. 1 und 2 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung, § 3 Abs. 3 PrüfO/MJI wird wie folgt eingefügt:

– alte Fassung –

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel acht Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Völker- und Europarecht;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie, Kriminologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Auf-

– neue Fassung –

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel acht Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
- c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Völker- und Europarecht;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie, ~~Kriminologie~~) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die oder das mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ~~ist~~sind;
- e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Auf-

sichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;

g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

sichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;

g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Studierende, die Leistungsnachweise in Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juli und 8. Dezember 1995 oder an einer anderen deutschen Universität erworben haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 Buchstabe e) befreit. Hierfür müssen jedoch Anfängerübungen in allen drei Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen worden sein; einzelne Leistungsnachweise werden nicht angerechnet.

4. § 4 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfächer sowie das Völker- und Europarecht. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin

– neue Fassung –

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) ~~in der jeweils gültigen Fassung~~ festgelegten Pflichtfächer sowie das Völker- und Europarecht. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin

oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

5. § 5 Abs. 2 und 3 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- 1) ein Lebenslauf;
 - 2) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - 3) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
 - 4) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium, die besuchten Lehrveranstaltungen und Bescheinigungen über ein Praktikum im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a);
 - 5) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
 - 6) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat;
 - 7) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Prüfung nicht bestanden hat oder im Prüfungsverfahren steht. Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die Zwischenergebnisse anzuzeigen.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der

– neue Fassung –

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a4) ein Lebenslauf;
 - b2) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c3) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
 - d4) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium, und die besuchten Lehrveranstaltungen ~~und Bescheinigungen über ein Praktikum im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a);~~
 - e5) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
 - f6) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die eine Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat;
 - ~~7) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Prüfung nicht bestanden hat oder im Prüfungsverfahren steht. Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die Zwischenergebnisse anzuzeigen.~~
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der

vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Befinden sich erforderliche Unterlagen beim Justizprüfungsamt, so reicht die Vorlage beglaubigter Kopien.

vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. ~~Befinden sich erforderliche Unterlagen beim Justizprüfungsamt, so reicht die Vorlage beglaubigter Kopien.~~

6. § 6 Abs. 2 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Prüfungsordnung bereits die Erste Prüfung, eine Magisterprüfung oder eine entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

– neue Fassung –

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

Sie wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig

~~e) die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Prüfungsordnung bereits die Erste Prüfung, eine Magisterprüfung oder eine entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.~~

7. § 7 Abs. 2 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Das Thema ist mit einem zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 23 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2004 befugten Angehörigen des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer zu vereinbaren. Entpflichtete Professorinnen und Professoren oder solche im Ruhestand, Honorar- und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.

– neue Fassung –

Das Thema ist mit einem zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § ~~1823~~ Abs. ~~23~~ des Hessischen Hochschulgesetzes ~~in der Fassung vom 20. Dezember 2004~~ befugten Angehörigen des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer zu vereinbaren. Entpflichtete Professorinnen und Professoren oder solche im Ruhestand, Honorar- und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.

8. § 10 Abs. 3 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ geprüft wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern des Schwerpunktbereiches vorzusehen; § 12 Abs. 3 Satz 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

– neue Fassung –

Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europarechtäisierung und Internationalisierung—des Rechts“ gewählprüft wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern dieses Schwerpunktbereiches abzulegvorzusehen; § 12 Abs. 3 Satz 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

9. § 12 Abs. 1 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG in der Fassung vom 15. März 2004 bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

– neue Fassung –

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG ~~in der Fassung vom 15. März 2004~~ bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

10. § 13 Abs. 2 PrüfO/MJI erhält folgende Fassung:

– alte Fassung –

(2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 10 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. § 19 Abs. 4 JAG in der Fassung vom 15. März 2004 gilt entsprechend.

– neue Fassung –

(2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 10 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. § 19 Abs. 4 JAG ~~in der Fassung vom 15. März 2004~~ gilt entsprechend.

11. § 22 PrüfO/MJI wird wie folgt eingefügt, § 22 wird zu § 23 PrüfO/MJI:

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

VI. Nebenfachordnung

1. § 5 der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche vom 09.02.2011 wird wie folgt geändert:

– alte Fassung –

Die Gesamtnotenbildung für den Studiengang einschließlich Nebenfach sowie die Wiederholbarkeit von Modulen regelt die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung.

– neue Fassung –

(1) Die Fristen für die Anmeldung zu den Modulen und die Termine für die Prüfungen werden vom Fachbereich Rechtswissenschaft festgelegt. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ausgeschlossen.

(2) Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

(3) Die Gesamtnotenbildung für den Studiengang einschließlich Nebenfach sowie die Wiederholbarkeit von Modulen regelt die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung.

2. Anlage 1 zur NfO (Studienverlaufspläne) erhält folgende Fassung:

a) Anlage 1 A./B. im Pflichtmodul „Umweltrecht und Planungsrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

A./B.1 Studienbeginn im Wintersemester

Modulbezeichnung/ Modulcode		CP	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Umweltrecht und Planungsrecht Besteht aus den Vorlesungen: Umweltrecht II-Vertiefung im Umweltrecht Planungsrecht-Bau- und Planungsrecht Umweltrecht I-Grundzüge des Umweltrechts	9						
					VL	VL	VL	
					VL	VL	VL	
						VL	VL	VL

A./B. 2 Studienbeginn im Sommersemester

Modulbezeichnung/ Modulcode		CP	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Umweltrecht und Planungsrecht Besteht aus den Vorlesungen: Umweltrecht II-Vertiefung im Umweltrecht Planungsrecht-Bau- und Planungsrecht Umweltrecht I-Grundzüge des Umweltrechts	9						
						VL	VL	VL
						VL	VL	VL
					VL	VL	VL	VL

Neue Fassung:

A./B.1 Studienbeginn im Wintersemester

Modulbezeichnung/ Modulcode		CP	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Umweltrecht und Planungsrecht Besteht aus den Vorlesungen: Vertiefung im Umweltrecht Bau- und Planungsrecht Grundzüge des Umweltrechts	9						
					VL		VL	
					VL		VL	
						VL		VL

A./B. 2 Studienbeginn im Sommersemester

Modulbezeichnung/ Modulcode		CP	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Umweltrecht und Planungsrecht Besteht aus den Vorlesungen: Vertiefung im Umweltrecht Bau- und Planungsrecht Grundzüge des Umweltrechts	9						
						VL		VL
						VL		VL
					VL		VL	

b) Anlage 1 D. im Aufbaumodul „Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I“:

Alte Fassung mit Änderungen:

D.1 Studienbeginn im Wintersemester

	Modul-/Veranstaltungsbezeichnung	CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Aufbaumodul	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I: - Europarecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts <u>oder</u> - Europarecht II <u>oder</u> - Europarecht III	6			VL		VL
				VL	VL	VL	VL
						VL	
						VL	

D.2 Studienbeginn im Sommersemester

	Modul-/Veranstaltungsbezeichnung	CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Aufbaumodul	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I: - Europarecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts <u>oder</u> - Europarecht II <u>oder</u> - Europarecht III	6			VL		VL
				VL	VL	VL	VL
						VL	
						VL	

Neue Fassung:

D.1 Studienbeginn im Wintersemester

	Modul-/Veranstaltungsbezeichnung	CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Aufbaumodul	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I: - Europarecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts <u>oder</u> Europarecht II <u>oder</u> Europarecht III	6			VL		VL
				VL		VL	
						VL	
						VL	

D.2 Studienbeginn im Sommersemester

	Modul-/Veranstaltungsbezeichnung	CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Aufbaumodul	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I: - Europarecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts <u>oder</u> Europarecht II <u>oder</u> Europarecht III	6			VL		VL
				VL		VL	
						VL	
						VL	

c) Anlage1 F. in den Aufbaumodulen „Familienrecht“ und „Vertiefung im Familienrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

F.1 Studienbeginn im Wintersemester (empfohlen)

Modulbezeichnung		CP	Semester					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaumodule	Familienrecht	6			VL			
	- Vorlesung Grundzüge des Familienrechts				VL			
	- Vorlesung Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht <u>oder</u>					VL		VL
	- Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht <u>oder</u>				SQ	SQ	SQ	SQ
	- Veranstaltung Gesprächsführung – <u>und</u> Mediation – Verhandlungsmanagement							
Vertiefung im Familienrecht	6			VL		VL		
- Vorlesung Sachenrecht				AG		AG		

F.2 Studienbeginn im Sommersemester

Modulbezeichnung		CP	Semester					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaumodule	Familienrecht	6						
	- Vorlesung Grundzüge des Familienrechts			VL				
	- Veranstaltung Gesprächsführung – <u>und</u> Mediation – Verhandlungsmanagement <u>oder</u>				SQ	SQ	SQ	SQ
	- Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht <u>oder</u>				VL		VL	
	- Vorlesung Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht			VL			VL	
Vertiefung im Familienrecht	6		VL		VL		VL	
- Vorlesung Sachenrecht			AG		AG		AG	

Neue Fassung:

F.1 Studienbeginn im Wintersemester (empfohlen)

Modulbezeichnung		CP	Semester					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaumodule	Familienrecht	6			VL			
	- Vorlesung Grundzüge des Familienrechts				VL			
	- Vorlesung Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht <u>oder</u>					VL		VL
	Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht <u>oder</u>				SQ	SQ	SQ	SQ
	Veranstaltung Gesprächsführung und Mediation							
Vertiefung im Familienrecht	6			VL		VL		
- Vorlesung Sachenrecht				AG		AG		

F.2 Studienbeginn im Sommersemester

Modulbezeichnung		CP	Semester					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaumodule	Familienrecht	6						
	- Vorlesung Grundzüge des Familienrechts			VL				
	- Veranstaltung Gesprächsführung und Mediation <u>oder</u>				SQ	SQ	SQ	SQ
	Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht <u>oder</u>				VL		VL	
	Vorlesung Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht			VL		VL		
Vertiefung im Familienrecht	6		VL		VL		VL	
- Vorlesung Sachenrecht			AG		AG		AG	

d) Anlage 1 G. im Aufbaumodul „Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Alte Fassung mit Änderungen:

G.1 Studienbeginn im Wintersemester

Modul-/Veranstaltungsbezeichnung		CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts: Zwei Vorlesungen aus - Steuerrecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts - Umweltrecht Grundzüge des Umweltrechts	6				VL		
			VL	VL	VL	VL	
			VL	VL	VL	VL	

G.2 Studienbeginn im Sommersemester

Modul-/Veranstaltungsbezeichnung		CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts: Zwei Vorlesungen aus - Steuerrecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts - Umweltrecht Grundzüge des Umweltrechts	6			VL			
		VL	VL	VL	VL		
		VL	VL	VL	VL		

Neue Fassung:

G.1 Studienbeginn im Wintersemester

Modul-/Veranstaltungsbezeichnung		CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts: Zwei Vorlesungen aus - Steuerrecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts - Grundzüge des Umweltrechts	6				VL		
			VL		VL		
			VL		VL		

G.2 Studienbeginn im Sommersemester

Modul-/Veranstaltungsbezeichnung		CP	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts: Zwei Vorlesungen aus - Steuerrecht I - Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts - Grundzüge des Umweltrechts	6			VL			
		VL		VL			
		VL		VL			

3. Anlage 2 (Modulbeschreibungen) erhält folgende Fassung:

a) In der Modulbeschreibung „Verfassungsrecht I: Grundrechte“:

Alte Fassung mit Änderungen:

07-BA-Geo-Grundr <u>01-NF1-VerfR-GrundR</u>	Verfassungsrecht I: Grundrechte	1./2. Sem	9 CP
Modulcode	07-BA-Geo-Grundr — vorhanden! <u>01-NF1-VerfR-GrundR</u>		
Verw. in StG./Sem.	BSc Geographie 1. und 2. Sem. / <u>BA N.N. 1./2. Sem.</u>		

Neue Fassung:

01-NF1-VerfR-GrundR	Verfassungsrecht I: Grundrechte	1./2. Sem	9 CP
Modulcode	01-NF1-VerfR-GrundR		
FB / Fach / Institut	FB 01 Rechtswissenschaft		
Verw. in StG./Sem.	BSc Geographie 1. und 2. Sem. / <u>BA N.N. 1./2. Sem.</u>		

b) In der Modulbeschreibung „Verfassungsrecht 2: Staatsorganisationsrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

07-BA-Geo-Staatsorga <u>01-NF2-VerfR-Staatsorga</u>	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht	1./2. Sem	9 CP
Modulbezeichnung	Staatsorganisationsrecht		
Modulcode	07-BA-Geo-Staatsorga — vorhanden! <u>01-NF2-VerfR-Staatsorga</u>		
Verw. in StG./Sem.	BSc Geographie 1./2. Sem. / <u>BA N.N. 1./2. Sem.</u>		

Neue Fassung:

01-NF2-VerfR-Staatsorga	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht	1./2. Sem	9 CP
Modulbezeichnung	Staatsorganisationsrecht		
Modulcode	01-NF2-VerfR-Staatsorga		
Verw. in StG./Sem.	BSc Geographie 1./2. Sem. / <u>BA N.N. 1./2. Sem.</u>		

c) In der Modulbeschreibung „Allgemeines Verwaltungsrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

07-BA-Geo-AT01- <u>NF3-AllgVerwR</u>	Allgemeines Verwaltungsrecht	3./4. Sem	9 CP
Modulcode	07-BA-Geo-AT -- vorhanden! 01-NF3-AllgVerwR		
Verw. in StG./Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung) 2./3. Sem. BSc Geographie 3. Sem./ BA N.N. 3. Sem.		

Neue Fassung:

01-NF3-AllgVerwR	Allgemeines Verwaltungsrecht	3./4. Sem	9 CP
Modulcode	01-NF3-AllgVerwR		
Verw. in StG./Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung) 2./3. Sem. BSc Geographie 3. Sem./ BA N.N. 3. Sem.		

d) In der Modulbeschreibung „Umweltrecht und Planungsrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N.01-NF4-UmwPlanR</u>	Umweltrecht und Planungsrecht	<u>4./5.3./4. Sem</u>	9 CP
Modulbezeichnung	Umweltrecht und Planungsrecht		
Modulcode	Vorhanden (BA Geographie) 01-NF4-UmwPlanR		
Verw. in StG./ Sem.	BSc Geographie 4./5.3./4. Sem. , BA N.N.		
Modulinhalte	<p>Besuch von drei Vorlesungen:</p> <p>1. Umweltrecht I Grundzüge des Umweltrechts (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverfassungsrecht - Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts - Immissionsschutzrecht <p>2. Umweltrecht II Vertiefung im Umweltrecht (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzrecht - Wasserrecht - Abfallrecht - Bodenrecht <p>3. Planungsrecht Bau- und Planungsrecht (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauplanungsrecht - Fachplanungsrecht 		

Neue Fassung:

01-NF4-UmwPlanR	Umweltrecht und Planungsrecht	<u>4./5.3./4. Sem</u>	9 CP
Modulbezeichnung	Umweltrecht und Planungsrecht		
Modulcode	01-NF4-UmwPlanR		
Verw. in StG./ Sem.	BSc Geographie 3./4. Sem., BA N.N.		
Modulinhalte	<p>Besuch von drei Vorlesungen:</p> <p>1. Grundzüge des Umweltrechts (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverfassungsrecht - Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts - Immissionsschutzrecht <p>2. Vertiefung im Umweltrecht (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzrecht - Wasserrecht - Abfallrecht - Bodenrecht <p>3. Bau- und Planungsrecht (Vorlesung, 2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauplanungsrecht - Fachplanungsrecht 		

e) In der Modulbeschreibung „Vertiefung im Umweltrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N.01-NF5-VertUmwR</u>	Vertiefung im Umweltrecht	5./6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Umweltrecht		
Modulcode	<u>N.N. 01-NF5-VertUmwR</u>		
Verw. in StG./ Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung), BSc/ <u>M.sc</u> Geographie, <u>BA/MA</u> <u>N.N.</u>		

Neue Fassung:

01-NF5-VertUmwR	Vertiefung im Umweltrecht	5./6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Umweltrecht		
Modulcode	01-NF5-VertUmwR		
Verw. in StG./ Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung), BSc/M.sc Geographie, BA/MA N.N.		

f) In der Modulbeschreibung „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N.01-NF6-GrdÖffR</u>	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	1. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Öffentlichen Rechts		
Modulcode	<u>N.N.01-NF6-GrdÖffR</u>		
Verw. in StG./Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung), BA N.N. 1. Sem.		

Neue Fassung:

01-NF6-GrdÖffR	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	1. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Öffentlichen Rechts		
Modulcode	01-NF6-GrdÖffR		
Verw. in StG./Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung), BA N.N. 1. Sem.		

g) In der Modulbeschreibung „Vertiefung im Öffentlichen Recht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N-01-NF7-VertÖffR	Vertiefung im Öffentlichen Recht	2./3. Sem	6 CP		
Modulbezeichnung	Vertiefung im Öffentlichen Recht				
Modulcode	N.N- 01-NF7-VertÖffR				
Modulinhalte	<p>Besuch einer Vorlesung:</p> <p>1. Grundrechte <u>oder</u> Staatsorganisationsrecht (soweit nicht im Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechtes bereits besucht):</p> <table border="1"> <tr> <td> <p><u>Grundrechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren </td> <td> <p><u>Staatsorganisationsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit </td> </tr> </table> <p><u>oder</u></p> <p>2. alternativ Allgemeines Verwaltungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⊖ Begriff und Funktionen von Verwaltung ⊖ Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Verwaltung ⊖ Handlungsformen, insbes. Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlicher Vertrag ⊖ Verwaltungsverfahren und -organisation ⊖ Recht der öffentlichen Sachen (im Überblick) ⊖ Recht der Staatshaftung 			<p><u>Grundrechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren 	<p><u>Staatsorganisationsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit
<p><u>Grundrechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren 	<p><u>Staatsorganisationsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit 				

Neue Fassung:

01-NF7-VertÖffR	Vertiefung im Öffentlichen Recht	2./3. Sem	6 CP		
Modulbezeichnung	Vertiefung im Öffentlichen Recht				
Modulcode	01-NF7-VertÖffR				
Modulinhalte	<p>Besuch einer Vorlesung:</p> <p>1. Grundrechte oder Staatsorganisationsrecht (soweit nicht im Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechtes bereits besucht):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <u>Grundrechte:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <u>Staatsorganisationsrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit </td> </tr> </table> <p><u>oder</u></p> <p>2. Allgemeines Verwaltungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Funktionen von Verwaltung - Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Verwaltung - Handlungsformen, insbes. Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlicher Vertrag - Verwaltungsverfahren und –organisation - Recht der öffentlichen Sachen (im Überblick) - Recht der Staatshaftung 			<u>Grundrechte:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren 	<u>Staatsorganisationsrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit
<u>Grundrechte:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Grundrechte für die Rechtsordnung - Grundrechtsfunktionen - Bindungswirkung und Durchsetzung - Einzelne Grundrechte - Allgemeine Grundrechtslehren 	<u>Staatsorganisationsrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz (Geschichte, Aufbau, Interpretation, Verfassungsänderung Einwirkungen des Unionsrechts) und hess. Landesverfassung (im Überblick) - Grundprinzipien (Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat) - Parlamentarisches Regierungssystem (Staatsorgane der Bundesrepublik, Gesetzgebungsverfahren) - Verfassungsgerichtsbarkeit 				

h) In der Modulbeschreibung „Grundlagen des Zivilrechts“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N.01-NF8-GrdZivilR</u>	Grundlagen des Zivilrechts	1. Sem.	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Zivilrechts		
Modulcode	<u>N.N.01-NF8-GrdZivilR</u>		

Neue Fassung:

01-NF8-GrdZivilR	Grundlagen des Zivilrechts	1. Sem.	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Zivilrechts		
Modulcode	01-NF8-GrdZivilR		

i) In der Modulbeschreibung „Vertiefung im Zivilrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N.01-NF9-VertZivilR</u>	Vertiefung im Zivilrecht	2. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Zivilrecht		
Modulcode	<u>N.N. 01-NF9-VertZivilR</u>		

Neue Fassung:

<u>01-NF9-VertZivilR</u>	Vertiefung im Zivilrecht	2. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Zivilrecht		
Modulcode	01-NF9-VertZivilR		

j) In der Modulbeschreibung „Arbeitsrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N.01-NF10-ArbR	Arbeitsrecht	3./4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Arbeitsrecht		
Modulcode	N.N.01-NF10-ArbR		
Modulinhalte	<p><u>Besuch von zwei Vorlesungen:</u></p> <p>1. Vorlesung Individualarbeitsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Arbeitsvertrags - Inhalt des Arbeitsvertrags; Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen - Unverschuldete Arbeitsausfälle - Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Kündigungsschutzrecht <p>2. Vorlesung Betriebsverfassungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich des BetrVG - Organe der Betriebsverfassung - Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände <p><u>alternativ</u> Vorlesung Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Vorgaben - Verbandsrecht der Koalitionen - Tarifvertrag (Abschluss, Inhalt, Wirkung, Beendigung) - Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Folgen des Arbeitskampfes <p><u>alternativ:</u> Vorlesung Grundlagen des Sozialrechts</p>		

Neue Fassung:

N.N.01-NF10-ArbR	Arbeitsrecht	3./4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Arbeitsrecht		
Modulcode	01-NF10-ArbR		
Modulinhalte	<p>Besuch von zwei Vorlesungen:</p> <p>1. Vorlesung Individualarbeitsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Arbeitsvertrags - Inhalt des Arbeitsvertrags; Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen - Unverschuldete Arbeitsausfälle - Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Kündigungsschutzrecht <p>2. Vorlesung Betriebsverfassungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich des BetrVG - Organe der Betriebsverfassung - Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände <p><u>alternativ</u> Vorlesung Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Vorgaben - Verbandsrecht der Koalitionen - Tarifvertrag (Abschluss, Inhalt, Wirkung, Beendigung) - Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Folgen des Arbeitskampfes <p><u>alternativ</u>: Vorlesung Grundlagen des Sozialrechts</p>		

k) In der Modulbeschreibung „Arbeitsrecht“:**Alte Fassung mit Änderungen:**

<u>N.N.01-NF11-VertArbRSozR</u>	Vertiefung im Arbeits- und Sozialrecht	4./6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Arbeitsrecht		
Modulcode	<u>N.N. 01-NF11-VertArbRSozR</u>		

Neue Fassung:

01-NF11-VertArbRSozR	Vertiefung im Arbeits- und Sozialrecht	4./6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Arbeitsrecht		
Modulcode	<u>N.N. 01-NF11-VertArbRSozR</u>		

I) In der Modulbeschreibung „Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<p><u>N.N-01-</u> <u>NF12 ÖffWirtschRInt</u> <u>egr1</u></p>	<p>Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I</p>	<p>2./3./4./5. Sem</p>	<p>6 CP</p>
<p>Modulbezeichnung</p>	<p>Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I</p>		
<p>Modulcode</p>	<p><u>N.N.-01-NF12 ÖffWirtschRIntegr1</u></p>		
<p>Verw. in StG./Sem.</p>	<p>Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung) BA N.N. 3./4./5. Sem.</p>		
<p>Modulinhalte</p>	<p><u>Besuch von zwei Vorlesungen:</u></p> <p><u>1. Vorlesung Europarecht I:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelles Recht - Grundfreiheiten - Handlungsinstrumente - Grundrechtsschutz - Rechtsschutz <p><u>2. Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht I /</u> Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien und Instrumente der Wirtschaftsregulierung - GewO und ein weiteres Referenzgebiet; - Wirtschaftslenkung, insbes. Subventionsrecht <p><u>alternativ</u> Vorlesung Europarecht II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallorientierte Vertiefung der Inhalte Europarecht I - Europäisches Wettbewerbsrecht <p><u>alternativ</u> Vorlesung Europarecht III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO - Grundlagen der WTO - Wirtschafts- und Währungsunion - Vertiefung von Grundfreiheiten und Wettbewerbsrecht 		

Neue Fassung:

01- NF12_ÖffWirtschRInt egr1	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I	2./3./4./5. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration I		
Modulcode	01-NF12_ÖffWirtschRIntegr1		
Verw. in StG./Sem.	Rechtswissenschaft (mit Abschluss erste Prüfung) BA N.N. 3./4./5. Sem.		
Modulinhalte	Besuch von zwei Vorlesungen: 1. Vorlesung Europarecht I: - Institutionelles Recht - Grundfreiheiten - Handlungsinstrumente - Grundrechtsschutz - Rechtsschutz 2. Vorlesung Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts: - Prinzipien und Instrumente der Wirtschaftsregulierung - GewO und ein weiteres Referenzgebiet; - Wirtschaftslenkung, insbes. Subventionsrecht <u>alternativ</u> Vorlesung Europarecht II: - Fallorientierte Vertiefung der Inhalte Europarecht I - Europäisches Wettbewerbsrecht <u>alternativ</u> Vorlesung Europarecht III: - Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO - Grundlagen der WTO - Wirtschafts- und Währungsunion - Vertiefung von Grundfreiheiten und Wettbewerbsrecht		

m) In der Modulbeschreibung „Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration II“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N. <u>01-NF13- ÖffWirtschRIntegr2</u>	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration II	2./3./4./5. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration II		
Modulcode	N.N. 01-NF13-ÖffWirtschRIntegr2		

Neue Fassung:

01-NF13- ÖffWirtschRIntegr2	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration II	2./3./4./5. Sem	6 CP
Modulbezeichnung	Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Integration II		
Modulcode	01-NF13-ÖffWirtschRIntegr2		

n) In der Modulbeschreibung „Grundlagen des Völker- und Europarechts“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N. <u>01-NF14-</u> GrdVölkEuropR	Grundlagen des Völker- und Europarechts	1. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Völker- und Europarechts		
Modulcode	N.N:01-NF14-GrdVölkEuropR		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Arbeitstechnik (Falllösung, Recherche, Gutachtenstil) - Völkerrecht I (<u>Allgemeines Völkerrecht</u>) <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsquellen und Rechtssubjekte im Völkerrecht - Rechte und Pflichten der Staaten - Grundzüge des Rechts der internationalen Sicherheit - Grundzüge des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes - Europarecht I <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Grundlagen des Europarechts - Handlungsinstrumente - Grundrechtsschutz - Rechtsschutz - Europäisches Wirtschaftsrecht: Grundfreiheiten 		

Neue Fassung:

01-NF14- GrdVölkEuropR	Grundlagen des Völker- und Europarechts	1. Sem	12 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Völker- und Europarechts		
Modulcode	01-NF14-GrdVölkEuropR		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Arbeitstechnik (Falllösung, Recherche, Gutachtenstil) - Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht) <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsquellen und Rechtssubjekte im Völkerrecht - Rechte und Pflichten der Staaten - Grundzüge des Rechts der internationalen Sicherheit - Grundzüge des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes - Europarecht I <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Grundlagen des Europarechts - Handlungsinstrumente - Grundrechtsschutz - Rechtsschutz - Europäisches Wirtschaftsrecht: Grundfreiheiten 		

o) In der Modulbeschreibung „Recht der internationalen Organisationen“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N.- _____ 01-NF15- <u>RInternOrgan</u>	Recht der internationalen Organisationen	2. Sem	12 CP
Modulbezeichnung Recht der internationalen Organisationen			
Modulcode <u>N.N.01-NF15-RInternOrgan</u>			
Modulinhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Europarecht II <ul style="list-style-type: none"> - Fallorientierte Vertiefung des institutionellen Europarechts und der Grundfreiheiten - Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts - Völkerrecht II (<u>Recht der Vereinten Nationen</u>) <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung und Entwicklung der Vereinten Nationen - Die Charta der Vereinten Nationen - Die Organe der Vereinten Nationen - Die Politiken der Vereinten Nationen - Exkursion zu einer internationalen Organisation 			

Neue Fassung:

01-NF15- <u>RInternOrgan</u>	Recht der internationalen Organisationen	2. Sem	12 CP
Modulbezeichnung Recht der internationalen Organisationen			
Modulcode 01-NF15-RInternOrgan			
Modulinhalte			
<ul style="list-style-type: none"> - Europarecht II <ul style="list-style-type: none"> - Fallorientierte Vertiefung des institutionellen Europarechts und der Grundfreiheiten - Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts - Völkerrecht II (Recht der Vereinten Nationen) <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung und Entwicklung der Vereinten Nationen - Die Charta der Vereinten Nationen - Die Organe der Vereinten Nationen - Die Politiken der Vereinten Nationen - Exkursion zu einer internationalen Organisation 			

p) In der Modulbeschreibung „Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

N.N-01-NF16- <u>UmwWirtschvölkR</u>	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht		
Modulcode	N.N-01-NF16-UmwWirtschvölkR.		

Neue Fassung:

01-NF16- UmwWirtschvölkR	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Umwelt- und Wirtschaftsvölkerrecht		
Modulcode	01-NF16-UmwWirtschvölkR.		

q) In der Modulbeschreibung „Familienrecht“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N. 01-NF17-FamR</u>	Familienrecht	2.-6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Familienrecht		
Modulcode	<u>N.N.01-NF17-FamR</u>		
Modulinhalte	<p>Besuch von zwei Vorlesungen/Veranstaltungen:</p> <p>1. Vorlesung Grundzüge des Familienrechts (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eheschließung - Allgemeine Wirkungen der Ehe - Gesetzliches Güterrecht - Scheidungsgründe - Grundzüge des Rechts der Abstammung - Grundzüge des Rechts der elterlichen Sorge - Grundzüge des Rechts der nichtehel. Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft <p>2. Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Ehescheidung - Scheidungsfolgenrecht, insbes.: Recht des Unterhalts, der Sorge und des Umgangs <p><u>alternativ</u>: Vorlesung Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Entscheidungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts <p><u>alternativ</u>: Veranstaltung Gesprächsführung <u>und</u> Mediation —Verhandlungsmanagement (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungsteil: Vermittlung von Wissen zu Kommunikation, Konfliktentstehung und -behandlung, Mediation - Übungsteil: Vermittlung praktischer Fähigkeiten 		

Neue Fassung:

01-NF17-FamR	Familienrecht	2.-6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Familienrecht		
Modulcode	01-NF17-FamR		
Modulinhalte	<p>Besuch von zwei Vorlesungen/Veranstaltungen:</p> <p>1. Vorlesung Grundzüge des Familienrechts (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eheschließung - Allgemeine Wirkungen der Ehe - Gesetzliches Güterrecht - Scheidungsgründe - Grundzüge des Rechts der Abstammung - Grundzüge des Rechts der elterlichen Sorge - Grundzüge des Rechts der nichtehel. Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft <p>2. Vorlesung Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Ehescheidung - Scheidungsfolgenrecht, insbes.: Recht des Unterhalts, der Sorge und des Umgangs <p><u>alternativ:</u> Vorlesung Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Familien- und Erbrecht (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Entscheidungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts <p><u>alternativ:</u> Veranstaltung Gesprächsführung und Mediation (2-stündig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungsteil: Vermittlung von Wissen zu Kommunikation, Konfliktentstehung und -behandlung, Mediation - Übungsteil: Vermittlung praktischer Fähigkeiten 		

r) In der Modulbeschreibung „Vertiefung im Familienrecht“:**Alte Fassung mit Änderungen:**

<u>N.N-01-NF18-VertFamR</u>	Vertiefung im Familienrecht	2.-/6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Familienrecht		
Modulcode	<u>N.N-01-NF18-VertFamR</u>		

Neue Fassung:

01-NF18-VertFamR	Vertiefung im Familienrecht	2.-/6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Vertiefung im Familienrecht		
Modulcode	01-NF18-VertFamR		

s) In der Modulbeschreibung „Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Alte Fassung mit Änderungen:

<u>N.N-01-NF19-GrzBesondVerwR</u>	Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts	3.-5. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts		
Modulcode	<u>N.N. 01-NF19-GrzBesondVerwR</u>		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: Mündliche Abschlussprüfung (Gruppenprüfung) Note: Note der Abschlussprüfung Einmalige Wiederholungsprüfung <u>als mündliche Prüfung</u> möglich		
Modulinhalte	<p>Besuch von insgesamt zwei dieser drei Vorlesungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Steuerrecht I <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines Steuerrecht: Überblick über die Steuerrechtsordnung - Verfassungsrechtlicher Rahmen des Steuerrechts - Rechtsanwendung im Steuerrecht - Steuerschuldrecht, Steuerverfahrensrecht, Steuerverwaltungsakte - Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht <p><u>alternativ/kumulativ:</u> Alternativ/Kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts <ul style="list-style-type: none"> - Systematische und fallbezogene Behandlung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der Organisation und der relevanten Gebiete der Wirtschaftsverwaltung - Gewerberecht und ein weiteres Referenzgebiet, bspw. Gewerbeneberecht (wie Gaststättenrecht und/oder Handwerksrecht) <p><u>alternativ/kumulativ:</u> Alternativ/Kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung Umweltrecht I <u>Grundzüge des Umweltrechts</u> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverfassungsrecht - Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts - Immissionsschutzrecht 		

Neue Fassung:

01-NF19-GrzBesondVerwR	Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts	3.-5. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grundzüge des Besonderen Verwaltungsrechts		
Modulcode	N.N. 01-NF19-GrzBesondVerwR		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: Mündliche Abschlussprüfung (Gruppenprüfung) Note: Note der Abschlussprüfung Einmalige Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung möglich		
Modulinhalte	<p>Besuch von insgesamt zwei dieser drei Vorlesungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorlesung Steuerrecht I<ul style="list-style-type: none">- Allgemeines Steuerrecht: Überblick über die Steuerrechtsordnung- Verfassungsrechtlicher Rahmen des Steuerrechts- Rechtsanwendung im Steuerrecht- Steuerschuldrecht, Steuerverfahrensrecht, Steuerverwaltungsakte- Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht <p><u>alternativ/kumulativ:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Vorlesung Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts<ul style="list-style-type: none">- Systematische und fallbezogene Behandlung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der Organisation und der relevanten Gebiete der Wirtschaftsverwaltung- Gewerberecht und ein weiteres Referenzgebiet, bspw. Gewerbeneberecht (wie Gaststättenrecht und/oder Handwerksrecht) <p><u>alternativ/kumulativ:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Vorlesung Grundzüge des Umweltrechts<ul style="list-style-type: none">- Umweltverfassungsrecht- Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts- Immissionsschutzrecht		